

Anlage zur Beschlussvorlage  
**Stellungnahme der Stadt Eberswalde zum Planfeststellungsverfahren B 167  
Ortsumgehung Finowfurt/Eberswalde (L220 – L200)**

zur ABPU-Sitzung am 06.03.2018 / zur StVV-Sitzung am 22.03.2018

Stadt Eberswalde · Stadtentwicklungsamt · Postfach 10 06 50 · 16202 Eberswalde

Landesamt für Bauen und Verkehr  
Dezernat 21  
Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

Datum 19.02.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 02.3-61/bau

Betrifft **Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B167 Finow-  
furt/Eberswalde (L220-L200)**  
hier: Stellungnahme der Stadt Eberswalde als TÖB und Betroffene

Sehr geehrte Frau Bernau,

die Stadt Eberswalde bedankt sich, im Planfeststellungsverfahren bzgl. des  
oben genannten Planungsvorhabens Stellung zu nehmen.

### **Einleitung**

Der Bau der Ortsumgehung der B167 Finowfurt/Eberswalde (L220 – L200)  
(nachfolgend B167n genannt) ist für die Stadt und die Wirtschaftsentwicklung  
von Eberswalde von großer Bedeutung. Insbesondere besteht damit die Mög-  
lichkeit, die gesetzten Ziele der Landesentwicklungsplanung, im Hinblick auf  
die regionalen Wachstumskerne zu erreichen und damit den Wirtschaftsraum  
weiter zu stärken.

Der Bau der B167n und den damit verbundenen schnellen und direkten An-  
schluss an die BAB 11 bedeuten insbesondere für die im Norden ortsansässigen  
Gewerbebetreibenden nachhaltige Entwicklungspotenziale und bewirkt  
unter Annahme der prognostizierten Verkehrsmengen für Bewohner entlang  
der „alten B167“ eine große Entlastung.

Die Stadt Eberswalde forciert eine nachhaltige, städtebauliche und verkehrli-  
che Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützen-  
den Aspekte in Einklang bringt.

### **Baudezernat Stadtentwicklungsamt**

Bearbeiter  
Sören Bauer

Telefon  
03334 / 64– 622  
Telefax  
03334 / 64–619

Besucheranschrift  
Breite Straße 39

Raum 11

E-Mail  
S.Bauer@eberswalde.de  
(nur für formlose Mitteilungen  
ohne digitale Signatur)

Internet  
www.eberswalde.de

Allgemeine Öffnungszeiten  
der Stadtverwaltung  
dienstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 18 Uhr  
donnerstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 16 Uhr

Sparkasse Barnim  
IBAN :  
DE97 1705 2000 2510 0100 02  
BIC : WELADED1GZE

O-Bus  
Linien 861/862  
sowie Bus  
Linien 910, 912, 916,  
918, 921 und 923  
bis Haltestelle  
„Am Markt“

### **Verkehrliche und städtebauliche Auswirkungen für die Stadt Eberswalde**

Mit der Realisierung des 1. Bauabschnittes der Ortsumfahrung B167n erfolgt ein erster wichtiger Schritt, der für die Bewohner und Bewohnerinnen der Stadt Eberswalde zu einer nachhaltigen Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität führt.

Nach Durchsicht der vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der Verkehrsprognose 2025 ist zu erkennen, dass es bei Verkehrsfreigabe auf der L 200 zwischen KP 5 und KP Friedensbrücke zu einer Zusatzbelastung kommen wird.

Die Anbindung der B167n an das innerstädtische Straßennetz erfolgt über mehrere Knotenpunkte. Aufgrund der Funktion der Stadt Eberswalde als regionaler Wachstumskern, ist die Stadt gleichzeitig Quelle und Ziel der existierenden Verkehrsströme. Unter diesem Aspekt fehlen in den vorliegenden Planunterlagen Aussagen zu Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz aufgrund prognostizierter, zunehmender Verkehrsmengen, insbesondere im Hinblick der unterschiedlichen Realisierungszeiträume der beiden Bauabschnitte.

### **Lärmschutz - Siedlungsbereiche**

Der Unterlage 11.1 Erläuterungsbericht „Schalltechnische Untersuchung“ kann entnommen werden, dass unter Berücksichtigung des Prognoseverkehrs 2025 alle relevanten Immissionsorte im Hinblick auf die Neubaumaßnahme der B167 und den erheblichen baulichen Eingriff in die vorhandenen L200 (B2) untersucht wurden.

Dabei wurden als Schutzabschnitte mit Lärmvorsorgeansprüchen die Bereiche „Zeltplatz“, „Besters Fließ“ und Kiesschütte (Bau-km 0+700 bis 1+800) auf der Finowfurter Gemarkung deklariert, da Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV im Tag- und Nachtzeitraum vorliegen.

Für die verbleibenden Schutzabschnitte der Gemarkung Finow und Eberswalde (1, 2, 4 – 8 und 10 – 16, vgl. Unterlage 11.L3, Blatt 1A und Blatt 2A) werden aufgrund der großen Distanz der Gebäude zur geplanten Trasse die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV nicht überschritten. Bei Betrachtung der einzelnen Beurteilungspegel gemäß der Unterlage 11.3.3 wird ersichtlich, dass aber auch in diesen Schutzbereichen, wie zum Beispiel in Bereichen der Fritz-Reuter-Straße oder der Barschgrube (Bau-km 5+259) die Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV für den Nachtzeitraum gerissen werden. Auch wenn rechtlich gesehen kein Anspruch auf Lärmschutz bestehen sollte, existiert auch unterhalb bzw. mit Erreichen der festgeschriebenen Immissionsgrenzwerte Lärm. Untersuchungen der Lärmwirkungsforschung ergaben zudem, dass schon bei Verkehrslärm von 50/40 dB(A) tags/nachts Belästigungen und Störungen entstehen können und gesundheitliche Gefährdungen drohen.

Um dem entgegenzuwirken, wird die Berücksichtigung zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen wie beispielsweise durch:

- Berücksichtigung passiver Lärmschutzmaßnahmen
- Ertüchtigung vorgesehener Fledermausfangzäune zu Lärmschutzwänden
- Einsatz einer ganzheitlichen lärmminderten Fahrbahnoberfläche ( $D_{\text{StrO}}=-2\text{dB(A)}$ ) bzw. den Einbau von Fahrbahnbelägen mit ähnlichen Eigenschaften nach dem Stand der Technik)

gefordert.

Schall kann sich über der Wasseroberfläche ungehindert und optimal ausbreiten. Dieser Aspekt ist insbesondere im Bereich der Clara-Zetkin-Siedlung zu erwarten, da die geplante Ortsumgehung B167n in unmittelbarer Nähe zur Havel-Oder-Wasserstraße verläuft. Aus diesem Grund fordert die Stadt Eberswalde zum Schutz der Bewohner der Clara-Zetkin-Siedlung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Schallschutzmaßnahmen zu gewähren, auch über das Maß hinaus, was gesetzlich gefordert wird.

In diesem Zusammenhang fordert die Stadt Eberswalde mit Verkehrsfreigabe und entsprechender Übergangszeit die Überprüfung der schalltechnischen Untersuchung sowie bei Überschreitung der prognostizierten Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV, Sofortmaßnahmen der Lärmvorsorge zu ergreifen.

Völlig vernachlässigt wurde im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung die Betrachtung der Siedlungsbereiche entlang der L200 (Norden-stadteinwärts) insbesondere in Richtung Süden, obwohl mit Verkehrsfreigabe der geplanten Ortsumgehung (gemäß Verkehrsprognose 2025) bis zur Realisierung des 2 Bauabschnittes mit einer erheblichen Verkehrsmengenzunahme in diesem Bereich zu rechnen ist. Daher fordert die Stadt Eberswalde einerseits die Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung für diesen sensiblen Siedlungs-/ Wohnbereich sowie die Ergreifung von Vorsorgemaßnahmen gemäß 16. BImSchV.

#### Verkehrssicherheitsaspekte im Bestandsnetz

In Anlehnung der zu erwartenden Verkehrszunahme für den Abschnitt der L200 (Havel-Oder-Wasserstraße bis Knotenpunkt (KP) „Friedensbrücke“ und weiterführend über den KP B167/B168 bis zum Ortsausgang von Eberswalde in Richtung Tornow) gemäß Verkehrsprognose 2025 sind neben den oben aufgeführten Vorsorgemaßnahmen zum Lärmschutz, insbesondere Maßnahmen der Verkehrssicherheit für sogenannte „verkehrsschwache Verkehrsteilnehmer (Rad- und Fußgänger) zu ergreifen.

Gemäß der Unterlage 11.1 – Erläuterungsbericht, Seite 9 ist für den letzten Abschnitt (KP 5 bis Bauende) ein DTV bzw.  $DTV_w$  von 6.800 prognostiziert. In diesem Zusammenhang würde sich mit Verkehrsfreigabe des 1. Bauabschnittes bis zur Realisierung des 2. Bauabschnittes eine Gesamtbelastung von 16.700 bis 23.500 Fahrzeugen am Tag (VEP 2006: 9.900 bis 16.700) für den besagten Streckenabschnitt ergeben.

Aufgrund des damit einhergehenden Gefährdungspotenzials durch MIV und entsprechenden Schwerverkehr, fordert die Stadt Eberswalde Maßnahmen zu berücksichtigen bzw. zu ergreifen, welche die Verkehrssicherheit für Rad- und Fußgänger zukünftig gewährleistet.

Aufgrund der beengten Seitenverhältnisse ist ein gemeinsames Führen von Radfahrern und Fußgängern weitestgehend auszuschließen. Somit müssen die zu ergreifenden Maßnahmen auf eine Separierung der beiden Verkehrsströme abzielen. Die Stadt Eberswalde ist gern bereit dem Landesbetrieb Straßenwesen als verantwortlichen Bau- lastträger und Verursacher, bei der Erarbeitung der geforderten Lösungen zu unterstützen.

#### Andienung mit Großraumtransporten

Anhand der vorliegenden Unterlagen (Unterlage 7.1, Blatt 9 bzw. Blatt 10) wird ersichtlich, dass keine Zuwegung für Großraumtransporte zum Hafen mehr vorgesehen ist. Im Gegensatz dazu ist im Übersichtslageplan (Unterlage 3) eine entsprechende Zuwegung enthalten. Hier widersprechen sich die Planunterlagen!

In Ihrem Schreiben vom 10.01.2018 teilen Sie uns mit, dass der Vorhabenträger die Stadt Eberswalde hinsichtlich der kommunalen Verantwortung für die Erschließung des Hafengeländes für Großraumtransporte in der Pflicht, sieht eine entsprechende Lösungen zu finden und umzusetzen. Diesen Sachverhalt können und wollen wir aus Sicht der Stadt Eberswalde nicht akzeptieren. Durch den Wegfall des Sonderweges für Großraum- und Schwerlasttransporte können gemäß Erläuterungsbericht hinreichende Entwicklungsziele zukünftig nicht erreicht werden.

Mit dem Bau der B167n ist eine derzeit vorhandene Anbindung an die HOW über den Binnenhafen Eberswalde für Großraumtransporte nicht mehr gegeben.

Ein Abschneiden des Groß- und Schwerlasttransportes vom wichtigsten Umschlagstandort im RWK, also vom Binnenhafen, oder umgekehrt vom überregionalen Straßenverkehr stellt für den Wirtschaftsstandort Eberswalde die Gefahr dar, für Unternehmen und Investoren nicht mehr leistungs- und konkurrenzfähig genug zu sein. Im stetigen Wettbewerb der Standorte, gerade der Standorte im „zweiten Ring“ zur Metropole Berlin, erwächst dem RWK Eberswalde und dem brandenburgischen Wirtschaftsgefüge somit ein nicht unerheblicher Nachteil.

Die Stadt Eberswalde fordert daher, dass der ursprünglich geplante Sonderweg für Großraum- und Schwerlasttransporte in die aktuelle Planung wiederaufgenommen wird oder eine vergleichbare Lösung in die Planung zur Ortsumgehung B167 entwickelt und Gegenstand der Planfeststellung wird. Die Stadt Eberswalde ist gern bereit bei der Erarbeitung einer zwingend notwendigen Lösung zu unterstützen.

#### Zuwegungen und bauliche Gestaltung

##### Zufahrt Barschgrube (Lageplan Nr. 7.1, Blatt 6 A)

Der öffentlich gewidmete Weg soll gemäß Planunterlagen in einer Breite von 3,50m mit entsprechenden Ausweichstellen umverlegt werden. Die Ausweichstellen sind auf dem Lageplan nicht zu erkennen. Ohne entsprechende Ausweichstellen können Begegnungsverkehre nicht gewährleistet werden. Eine Berücksichtigung und entsprechende Darstellung in den Planunterlagen ist zwingend erforderlich.

##### Geh und Radweg Altenhofer Straße (Lageplan Nr. 7.1, Blatt 6 A)

Hier fehlt die Aussage über die Befestigungsart und die Breite des Weges. Der gemeinsame Geh- und Radweg muss analog zum Bestand, das bedeutet, wie er von Finow kommt, in einer Breite von 2,5 m zuzüglich beidseitiger Bankette von je mind. 0,5 m ausgebildet werden. Die Befestigung muss mit Asphaltbeton erfolgen.

##### Angermünder Straße – Knotenpunkt 4 (Lageplan 7.1, Blatt 8 A)

Der umverlegte Geh- und Radweg am neuen Kreisverkehr muss in seiner Breite und Befestigungsart (Asphaltbeton) übernommen werden. Aufgrund der vorrangigen Verknüpfung der B167n mit dem Industrie- und Gewerbebetrieben muss im Kreisverkehr ein Befahren mit überlangen Transporten gewährleistet werden.

Das bedeutet ein Überfahren der Mittelinsel und des Innenkreises muss für Schwerlasttransporte in alle Richtungen ermöglicht werden, wobei die Radien für Schwerlasttransporte einzuhalten sind.

Angermünder Straße, Bauwerk 11 (Zufahrt Hafen) (Lageplan 7.1, Blatt 9 A)

Der umverlegte Geh- und Radweg am Bauwerk 11 muss in seiner Breite und Befestigungsart (Asphaltbeton) übernommen werden.

Britzer Straße, Bauwerk 11 (Lageplan 7.1, Blatt 11 A)

Der umverlegte Gehweg am Bauwerk 11 muss in seiner Breite und Befestigungsart (Betonpflaster) übernommen werden. Das Bauwerk 11 muss für Schwerlasttransporte zum Hafen ausgelegt sein.

Der umverlegte Geh- und Radweg am Knotenpunkt 4 a -Kreisverkehr muss in seiner Breite und Befestigungsart (Asphaltbeton) übernommen werden. Der Knotenpunkt 4 a -Kreisverkehr muss ein Befahren mit überlangen Transporten gewährleisten. Das bedeutet ein Überfahren der Mittelinsel und des Innenkreises muss für Schwerlasttransporte in alle Richtungen ermöglicht werden, wobei die Radien für Schwerlasttransporte einzuhalten sind.

Angermünder Chaussee, Bauwerk 15 (Lageplan 7.1, Blatt 13 A)

Die öffentlich gewidmete Gemeindestraße G 182 Breite Straße / Am Bollwerk/ Angermünder Chaussee wird durch die neue B 167 n unterbrochen. Damit ist die Erschließung des Bollwerkes nicht mehr gegeben und muss neu hergestellt werden!

Die neu herzustellende Gemeindestraße zum Gewerbegebiet sollte mindestens einen einseitigen Gehweg haben, so wie der Bestand jetzt auch ist. Die Befestigungsarten der Fahrbahn und des Gehweges (Asphalt) sollten festgelegt werden. Auch muss diese Gemeindestraße eine Beleuchtungsanlage erhalten, so wie der Bestand jetzt auch ist. Der verlegte Geh- und Radweg an der neuen Gemeindestraße zum Gewerbegebiet muss in seiner Breite und Befestigungsart (Asphaltbeton) übernommen werden. Der Kreisverkehr an der L 200 muss ein Befahren mit überlange Transporten gewährleisten. Das bedeutet ein Überfahren der Mittelinsel und des Innenkreises muss für Schwerlasttransporte in alle Richtungen ermöglicht werden, wobei die Radien für Schwerlasttransporte einzuhalten sind. Der umverlegte Geh- und Radweg am Kreisverkehr sowie entlang der L 200 muss in seiner Breite und Befestigungsart (Asphaltbeton) übernommen werden.

**Grunderwerb - B167, Bau –km 12+169-13+000 (Unterlage 14)**

*Dienstbarkeiten (Unterlage 14.2 Grunderwerbsverzeichnis vom 26.10.2017)*

Laut Grunderwerbsverzeichnis (U14.2 der Planunterlagen) in Verbindung mit dem Grunderwerbsplan (U14.1 der Planunterlagen) ist vorgesehen, die nachfolgend benannten Grundstücke der Stadt Eberswalde, welche künftig für die Wirtschaftswege in Anspruch genommen werden sollen, dinglich zu belasten. Ein Erwerb ist laut Planunterlagen nicht vorgesehen.

Auszug Grunderwerbsverzeichnis (U14.2)/Grundstücke der Stadt Eberswalde

GE-Plan	Lfd. Nr.	Gemarkung Flur Flurstück	Größe des Flurstücks m <sup>2</sup>	DB
6	18.03	Finow 9 21	1838	13
9	21.03	Eberswalde 4 108/2	5011	38
11	07.03	Eberswalde 4 98/6	2054	26
11	08.03	Eberswalde 4 98/1	295	38
11	14.03	Eberswalde 5 315	92255	703
12	06.03	Eberswalde 5 289	172745	7509
12	07.03	Eberswalde 5 237	396	57
12	09.03	Eberswalde 7 464	119315	4742
12	10.03	Eberswalde 7 462	1083	160
12	11.03	Eberswalde 7 40	1874	693
13	02.03	Eberswalde 7 42/2	422	95

13	03.03	Eberswalde 7 44/3	924	24
13	04.03	Eberswalde 8 144/11	11600	1483
13	06.03	Eberswalde 8 143/2	3689	157
13	07.03	Eberswalde 8 101	390	122
13	08.03	Eberswalde 8 234	141034	208
13	11.03	Eberswalde 8 298	55614	742
13	17.03	Eberswalde 7 466	2361	76

Einer dinglichen Belastung in der hier vorgesehenen Art und Weise kann diesseits nicht ohne inhaltliche Klärung Modalitäten zugestimmt werden.

Begründung:

Zwischen den Wirtschaftswegen und der eigentlichen Straße „B 167 OU Finowfurt/Eberswalde werden sich künftig Brachflächen befinden, die selbständig nicht bewirtschaftet werden können und deren Pflege und Unterhaltung ungeklärt ist. Die Modalitäten der Dienstbarkeiten, etwa Verkehrssicherungspflicht, Bau der Wirtschaftswegen, Nutzungsberechtigte, Pflege, Unterhaltung, Entschädigung sind ungeklärt. Vertragsverhandlungen wurden seitens des Vorhabenträgers bislang nicht aufgenommen.

Die Fläche mit der Bezeichnung 13.11.03 (Bezeichnung laut Grunderwerbsplan U 14.1 Blatt 13 A) soll künftig dinglich belastet werden, mit welcher Funktionalität und zu wessen Gunsten bleibt unklar. Die Grundstücksfläche ist zur Vermarktung vorgesehen. Eine Teilfläche steht kurz vor der Veräußerung.

Auch hinsichtlich der Fläche mit der Bezeichnung 12.06.03, welche künftig für Nistplätze zur Verfügung stehen soll, sind die Modalitäten der Dienstbarkeit, etwa Verkehrssicherungspflicht, Bau der Nistplätze, Anzahl der Nistplätze, Pflege, Unterhaltung, Entschädigung und Nutzungsberechtigungen ungeklärt. Vertragsverhandlungen wurden seitens des Vorhabenträgers bislang nicht aufgenommen.



Hinsichtlich der genannten Fläche mit der Bezeichnung 13.11.02 (Planunterlage 14.1 Blatt 13 A), welche nur vorübergehend in Anspruch genommen wird, aber eine dauerhafte Verkehrsanbindung an die B 167 OU gewährleisten soll, besteht Klärungsbedarf.

Folgende Flächen sind bereits durch Bauerlaubnisverträge gebunden:

GE-Plan	Lfd. Nr.	Gemarkung Flur Flurstück	Größe des Flurstücks m <sup>2</sup>
12	08.01	Eberswalde 7 463	216
12	09.01 09.02 09.03	Eberswalde 7 464	119315
12	10.03	Eberswalde 7 462	1083
12	11.03	Eberswalde 7 40	1874
12	13.02	Eberswalde 5 251	899
13	02.02 02.03	Eberswalde 7 42/2	422
13	03.01 03.02 03.03	Eberswalde 7 44/3	924
13	04.01 04.02 04.03	Eberswalde 8 144/11	11600
13	17.03	Eberswalde 7 466	2361

Hierbei handelt es sich um Flächen die im Zuge des Ausbaus der Havel-Oder- Wasserstraße benötigt wurden und werden. Dementsprechend bedarf es hierzu einer Abstimmung der Vorhabenträger bzw. deren Vertretungsberechtigten.

### **Konflikte mit städtischen Projekten/Belange im Einzelfall**

#### **Andienung „Stadtbollwerk“ Erschließungsstraße – „Gewerbepark Nord“**

**(Bau-km 12+570)**

Laut dem genannten Erläuterungsbericht (U 1, Seite 24) ist vorgesehen die als Gemeindestraße (Breite Straße/Bollwerk) gewidmete Zufahrtstraße zum Gewerbegebiet Nordpark durch die geplante Ortsumgehung zu überbauen. Eine derartige Überbauung hat den Wegfall der öffentlich gewidmeten Straße mit der Straßennummer G182 zur Folge, deren Verbleib für die Erschließung des Grundstückes, gelegen Flurstück 100/3 und 496 Flur 8, Gemarkung Eberswalde unabdingbar ist. Das genannte Grundstück, welches sich im Eigentum der Stadt Eberswalde befindet, wird seit Jahrzehnten als Anlegestelle der Schifffahrt genutzt (Stadtbollwerk).

Dieses Bollwerk ist heute von besonderer Bedeutung für die Passagierschifffahrt. Allein im Jahr 2017 wurde das Bollwerk von 11 verschiedenen Reedereien für den Besuch von rund 1000 Passagieren in Anspruch genommen, wobei die Nachfrage stetig steigt. Daneben wird das Bollwerk durch eine Vielzahl von Privatpersonen zur Bootsanlegung genutzt, welche ebenfalls auf die Nutzung einer öffentlichen Straße angewiesen sind.

Grundlage der intensiven Nutzung des Bollwerks ist die Kombination von Schiffsanlegung und dem unmittelbaren Bustransfer der Passagiere in die Innenstadt und zu den Sehenswürdigkeiten in Eberswalde und Umgebung. Hierbei buchen die Passagiere ein Komplettpaket, einschließlich Schifffahrt und Bustransfer. Ausgangspunkt des Bustransfers ist das barrierefreie Bollwerk. Neben den Sightseeing- und Innenstadtshoppingtouren werden auch organisierte Radtouren mit den Passagieren durchgeführt. Das Bollwerk in Eberswalde ist die einzige Anlegemöglichkeit für große Reedereien und ist ein bedeutender Bestandteil des Tourismus. Mit der vorliegenden Planung ist dem städtischen Grundstück die Erreichbarkeit durch eine öffentliche Straße genommen, womit die Nutzungsmöglichkeit gravierend eingeschränkt bzw. unmöglich wird. Hierdurch wird das Eigentumsrecht der Stadt Eberswalde und die damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten in unzulässiger Weise eingeschränkt und steht den Ziele der Stadt im Hinblick auf den Tourismus entgegen.

Die Nutzung des Bollwerkes in seiner soeben beschriebenen Funktionalität mit den positiven Auswirkungen für die Stadt Eberswalde ist nach dem Wegfall der öffentlichen Straße nicht mehr gegeben. Eine Tourismusförderung in der gebotenen Form würde entfallen.

Eine Lösung der verkehrlichen Anbindung des Bollwerkes an eine öffentliche Straße ist im Rahmen der Planung und Herstellung der B 167 OU zwingend.

Diese zwingend erforderliche Anbindung an das öffentliche Straßennetz ergibt sich zudem aus den notwendigen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen, die ein Befahren auch mit schweren Transportern unausweichlich machen. In den letzten Jahren wurden Instandsetzungsmaßnahmen in Höhe von rund 17.000,00 EURO zur Aufrechterhaltung der Funktionalität des Bollwerks durchgeführt.

Reparaturen erfordern den Einsatz entsprechender Gerätschaften, auch schwerer Technik, deren Transport der unmittelbaren Zufahrt zum Bollwerk bedarf. Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Baumpflege einschließlich notwendiger Schnitt- und Fällarbeiten.

Daneben wird diesseits die Auffassung vertreten, dass die Überbauung einer öffentlichen Straße, welche insbesondere der Erschließung von Privatgrundstücken dient, ohne Ersatzschaffung rechtlich unzulässig ist.

#### Barrierefreie Haltestelle - Wassertorbrücke

Bereits am 27.05.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung das städtische Konzept „Barrierefreies Eberswalde – eine Stadt für alle“ (Beschluss-Nr.: 19-211/10 beschlossen. In Ergänzung dazu wurde von Seiten der Stadt im Juli 2011 ein abschließendes Konzept „Barrierefreie Haltestellen“ erarbeitet, um entsprechende Fördermittel zur Realisierung akquirieren zu können. Gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) §8, Abs. 3, Satz 3 und 4 „[...] sind die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 01. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen [...]“. Dieser Aspekt ist auch im Nahverkehrsplan des Landkreises Barnim integriert und besagt, dass beim Neubau einer Haltestelle zwingend eine vollständige Barrierefreiheit herzustellen ist. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur gGmbH „Lebenshilfe“ anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen steht der notwendige Bedarf an Barrierefreiheit außer Frage. Bei Missachtung drohen Klageverfahren, unter anderem von Behindertenverbänden.

### Stadtrundweg

Durch die geplante Ortsumgehung B167n wird im Bauabschnitt (Britzer Straße – L 200) die Zuwegung aus Richtung des Wohngebietes Nordend zur Havel-Oder-Wasserstraße als Erholungsgebiet weitestgehend abgeschnitten und eine Erreichbarkeit für Fußgänger wäre nur durch erhebliche Umwege zukünftig realisierbar. Insbesondere wird die Zugänglichkeit des „Großen Stadtrundweges“ gem. des zwischen Stadt und WSV geschlossenen Gestattungsvertrages

(Nr.: 0111(10), im Bereich von HOW Kilometer 67,922 – bis HOW Kilometer 69,608), erheblich eingeschränkt und muss nach Ansicht der Stadt entsprechend berücksichtigt werden.

### **Kompensationsmaßnahmen – Unterlage 12, Landschaftspflegerische Begleitplan**

#### Maßnahmen-Nr. E 11 (Unterlage 12 Maßnahmenblatt –Stand Juli 2017)

##### – Märkische Heide -

In der zusammenfassenden Übersicht zu den Maßnahmen ist zur Maßnahme-Nr. E 11 in der Spalte „Zeitpunkt“ vermerkt, dass die Maßnahme nach Fertigstellung des Bauvorhabens umgesetzt wird. Dies ist so nicht richtig und bedarf der Korrektur. Die Maßnahme ist bereits begonnen. Dementsprechend ist im Maßnahmenblatt Maßnahme-Nr. E 11 der Zeitpunkt der Durchführung vor Baubeginn. Laut Maßnahmenblatt Maßnahme-Nr. E 11 ist folgendes vorgesehen:

*„Zeitpunkt der Durchführung: Entsiegelung vor Baubeginn ....., andere Teilmaßnahmen anschließend, ggfs. während der Bauzeit der B 167 OU Eberswalde.“*

Dieser Widerspruch zwischen der zusammenfassenden Übersicht und dem konkreten Maßnahmenblatt Maßnahme-Nr. E 11 ist dahin zu beheben, dass die Regelungen des in Rede stehenden Maßnahmenblattes zu übernehmen sind.

Entsiegelung vor Baubeginn, im Rahmen der Fördermaßnahme der Stadt Eberswalde, Hinsichtlich der Einzelheiten wird hierzu auf die Unterlage 12 Maßnahmenblatt – Maßnahmen-Nr. E 11 (Stand Juli 2017) verwiesen.

In der Maßnahmenbeschreibung wird dargelegt, dass die Realisierung der Teilmaßnahme 1 – Entsiegelung - durch die Stadt Eberswalde im Zusammenhang mit dem von der ILB geförderten Abriss der Hochbauten erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass die Maßnahme durch das Land Brandenburg aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert wird. Die ILB ist hier die Bewilligungsstelle.

Im Übrigen umfasst die Förderung nicht nur die Hochbauten, sondern auch die Entsiegelung.

Daneben ist als künftiger Unterhaltungspflichtiger neben der Bundesrepublik Deutschland die Stadt Eberswalde benannt. Hier bedarf es einer konkreteren Regelung entsprechend dem Vereinbarungsentwurfes. Eine Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland ist nicht vorgesehen. Eine derartige Nutzungsbeschränkung wird zu Gunsten des Landkreises Barnim erfolgen.

#### Maßnahmen-Nr. E 12 (Unterlage 12 Maßnahmenblatt –Stand Juli 2017)

##### – Feuchtwiesen im Bereich Ragöser Schleuse -

Die hier in Rede stehende Fläche - Gemarkung Eberswalde, Flur 9, Flurstück 82 - ist vertraglich in Form eines landwirtschaftlichen Pachtvertrages gebunden, aufgrund der Kündigungsregelungen dieses Vertrages ist es erforderlich rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme Absprachen mit der Stadt Eberswalde – Liegenschaftsamt – zu führen (Absicherung der Flächenverfügbarkeit).

Diese Absprachen sind, insbesondere erforderlich, um im Bedarfsfall auf die Vertragsbeendigung bzw. –aufhebung rechtzeitig hinzuwirken. Die Umsetzung der angestrebten Kompensationsmaßnahme ist durch den Vorhabenträger zu organisieren und durchzuführen. Dies umfasst auch die erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Stadt Eberswalde und Vorhabenträger, welche noch auszuhandeln Sache des Vorhabenträgers ist, bedarf es unter anderem Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht, Entschädigung, Nutzungsberechtigungen, etc.

Im Übrigen wird zu den vorgenannten Stellungnahmen und Ausführungen darauf hingewiesen, dass aufgrund fehlender wirksamer Vereinbarungen zwischen der Stadt Eberswalde und der Bundesrepublik Deutschland bislang eine Berechtigung der Bundesrepublik Deutschland für die Inanspruchnahme der genannten Grundstücke eine Berechtigung bislang nicht eingeräumt wurde.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahme Maßnahmeblatt-Nr. E 11 wurden die Vertragsregelungen ausgehandelt, der Vertrag aber noch nicht wirksam abgeschlossen. Hierfür bedarf es der Unterschriftsleistung der Vertragspartner und der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Stadt Eberswalde. Hinsichtlich der übrigen Flächen fanden bislang keine Verhandlungen statt.

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B167 Finowfurt/Eberswalde (L220-L200)

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass mit Abgabe dieser Stellungnahme die Einwendungen vom 17.02.2012 weiterhin Bestand haben und aufgrund der Erwidernng des Vorhabenträgers *nicht vollständig* ausgeräumt werden konnten:

- Einwendung bezüglich des Sonderweges für Großraum- und Schwerlasttransporte
- Berücksichtigung der Aspekte der Verkehrssicherheit aufgrund der prognostizierten Verkehrsmengenzunahme durch den Bau der Ortsumgehung B167n für die Bereiche der L200
- Lärmschutzmaßnahmen für sensible Siedlungsbereiche entlang der geplanten Ortsumgehung B167n
- fehlende Andienung des Stadtbollwerkes
- Herstellung der „Barrierefreien Haltestellen“ und Integrierung in den Planunterlagen

Mit freundlichen Grüßen

Friedhelm Boginski  
Bürgermeister